

Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens

(Neufassung vom 20. März 1980 - GesBl. S. 249 zuletzt i. d. F vom 4. Juli 1983 - GesBl. S. 265)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Allgemeine Grundsätze

§ 1 Stellung und Aufgaben der Weiterbildung und des öffentlichen Bibliothekswesens

§ 2 Förderungsgrundsätze

§ 3 Träger

§ 4 Unabhängigkeit

2. Abschnitt Förderung von Weiterbildungseinrichtungen und -maßnahmen

§ 5 Förderung von Einrichtungen

§ 6 Zuwendungen zu den Personalkosten

§ 7 Sonstige Zuwendungen

§ 8 Förderung der Landesorganisationen

§ 9 Förderung von Maßnahmen

§ 10 Prüfung durch die Bewilligungsbehörden

3. Abschnitt Förderung öffentlicher Bibliotheken

§ 11 Förderung von Einrichtungen

§ 12 Staatliche Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen

4. Abschnitt Kooperationsgremien

13 Landeskuratorium für Weiterbildung 14 Kreiskuratorien für Weiterbildung

5. Abschnitt Sonstige Vorschriften

§ 15 Personalverbund

§ 16 Zertifikate

§ 17 Ermächtigungen

§ 18 Übergangsvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeine Grundsätze

§ 1 Stellung und Aufgaben der Weiterbildung und des öffentlichen Bibliothekswesens

(1) Die Weiterbildung ist ein eigenständiger, mit Schule, Hochschule und Berufsausbildung gleichberechtigter Teil des Bildungswesens. Die Förderung und Entwicklung eines breitgefächerten und flächenbedeckenden Bildungsangebotes in der Weiterbildung ist eine öffentliche Aufgabe.

(2) Die Weiterbildung hat die Aufgabe, dem einzelnen zu helfen, im außerschulischen Bereich seine Fähigkeiten und Kenntnisse zu vertiefen, zu erweitern oder zu erneuern. Sie umfaßt auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung die allgemeine Bildung, die berufliche Weiterbildung und die politische Bildung. Die Weiterbildung soll den einzelnen zu einem verantwortlichen Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Bereich befähigen und damit der freien Gesellschaft im demokratischen und sozialen Rechtsstaat dienen.

(3) Öffentliche Bibliotheken haben die Aufgabe, durch einen entsprechenden Literatur- und Informationsdienst den Zielen der Weiterbildung im Sinne von Absatz 2 zu dienen und der Bevölkerung die Aneignung von allgemeiner Bildung sowie von Kenntnissen für Leben und Beruf zu ermöglichen. Sie bieten allen Erwachsenen und Jugendlichen Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Musikalien und audiovisuelle Medien auf allen Gebieten der Weiterbildung an.

§ 2 Förderungsgrundsätze

(1) Das Land fördert in Ausführung von Artikel 22 der Landesverfassung nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Staatshaushaltsplanes nach gleichen Grundsätzen den Ausbau von Volkshochschulen sowie von Weiterbildungseinrichtungen, die von den Kirchen, Gewerkschaften, der Wirtschaft oder anderen in der Weiterbildung tätigen gesellschaftlichen Gruppen getragen werden.

(2) Das Land fördert in Ausführung von Artikel 22 der Landesverfassung nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Staatshaushaltsplanes kommunale Bibliotheken und Bibliotheken, die von den Kirchen getragen werden.

(3) Werden für einen im Sinne dieses Gesetzes förderungsfähigen Aufwand Zuschüsse aus Mitteln des Bundes, der Bundesanstalt für Arbeit oder des Landes außerhalb dieses Gesetzes gewährt, so werden diese bei Zuschüssen nach diesem Gesetz entsprechend berücksichtigt. Dies gilt nicht für Zuschüsse, die ihrer Zweckbestimmung nach für eine zusätzliche regionale Förderung bestimmt sind, sowie für Zuschüsse des Bundes zur Förderung von Modellvorhaben, Weiterbildungsmaßnahmen, deren Teilnehmer nach dem Arbeitsförderungsgesetz Individualförderung erhalten oder nach Art, Ziel und Dauer der Maßnahmen erhalten konnten, bleiben bei einer Forderung nach § 6 außer Betracht.

4) Die Befugnis des Landes, eigene Einrichtungen der Weiterbildung und des Bibliothekswesens einzurichten und zu unterhalten, bleibt unberührt.

5) Gemeinden und Landkreise fördern die Erwachsenenbildung in Ausführung von Artikel 22 der Landesverfassung, insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Volkshochschulen und kommunalen Bibliotheken. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinden und Landkreise.

§ 3 Träger

Träger von Einrichtungen der Weiterbildung und des Bibliothekswesens sind juristische Personen des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts.

§ 4 Unabhängigkeit

1) Durch die öffentliche Forderung der Weiterbildung werden das Recht auf Selbstverwaltung und selbständige Programmgestaltung, die Freiheit der Lehre sowie die unabhängige Auswahl der Leiter und Mitarbeiter nicht berührt.

(2) Die öffentlichen Bibliotheken sind in der Buchauswahl und in der Auswahl der sonstigen Informationsmittel unabhängig.

2. Abschnitt Förderung von Weiterbildungseinrichtungen und -maßnahmen

§ 5 Förderung von Einrichtungen

(1) Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne von § 2 Abs. I werden gefördert, wenn sie

1. ausschließlich und nicht nur auf Spezialgebieten Aufgaben der Weiterbildung wahrnehmen,
2. ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich in Baden-Württemberg haben,
3. grundsätzlich jedermann ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, gesellschaftliche und berufliche Stellung sowie politische und weltanschauliche Zugehörigkeit zugänglich sind, eine angemessene Kostenbeteiligung vorsehen und ihr Programm veröffentlichen,
4. im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit leisten,
5. mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung in den Kreiskuratorien für Weiterbildung bzw. in den Arbeitsgemeinschaften für berufliche Fortbildung (§ 14) oder in anderen geeigneten Kooperationsgremien zusammenarbeiten,
6. zur Offenlegung der Arbeitsinhalte, der Arbeitsergebnisse, der Finanzierung und zu Angaben über Art und Zahl der Teilnehmer sowie des Personals gegenüber dem Land bereit sind,
7. grundsätzlich von einer nach Ausbildung oder Berufserfahrung geeigneten Fachkraft geleitet werden,
8. planmäßig und kontinuierlich arbeiten und nach Umfang und Dauer der Bildungsmaßnahmen, Gestaltung des Lehrplans, Lehrmethode, Ausbildung und Berufserfahrung der Lehrkräfte sowie nach der räumlichen und sachlichen Ausstattung eine erfolgreiche Weiterbildung erwarten lassen,
9. für einen angemessenen Zeitraum ihre Leistungsfähigkeit nachgewiesen haben.

(2) Die Förderung der Einrichtungen kann davon abhängig gemacht werden, daß sie in einem fachlichen Entwicklungsplan nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 des Landesplanungsgesetzes aufgenommen sind, der die einzelnen Einrichtungen räumlich aufeinander abstimmt.

(3) Einrichtungen von Trägern, die nicht ausschließlich in der Weiterbildung tätig sind, werden nur gefördert, wenn sie von anderen Einrichtungen des Trägers organisatorisch ausreichend abgegrenzt sind und wenn die Träger die Mittel für Maßnahmen der Weiterbildung gesondert im Haushalt ausweisen.

(4) Solange Einrichtungen nach diesem Gesetz gefördert werden können, dürfen sie neben ihrer Bezeichnung den Zusatz führen "als staatlich förderungswürdig anerkannt."

§ 6 Zuwendungen zu den Personalkosten

(1) Das Land gewährt den Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen, nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 auf Antrag Zuwendungen zu den anerkannten Personalkosten für die haupt- und nebenberuflich tätigen Leiter, Fach-, Verwaltungs- und leitenden Wirtschaftskräfte

(2) Art und Zahl der haupt- und nebenberuflichen Kräfte, für die Finanzhilfe gewährt wird, richten sich nach Inhalt, Dauer und Umfang der durchgeführten Weiterbildungsmaßnahmen sowie nach der Zahl der Teilnehmer. Die Eingruppierung oder Vergütung richtet sich nach den für vergleichbare Landesbedienstete geltenden Bestimmungen.

§ 7 Sonstige Zuwendungen

(1) Das Land kann Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen, sonstige Zuwendungen gewähren.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen nach Absatz 1 ist, daß sich die Träger im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen.

§ 8 Förderung der Landesorganisationen

(1) Das Land kann Zusammenschlüsse von Weiterbildungseinrichtungen auf Landesebene (Landesorganisationen) zum Zwecke der gemeinsamen Vertretung ihrer Interessen und der Koordinierung fördern, wenn auf Grund der Zahl der angeschlossenen Einrichtungen in mehreren Landesteilen und ihres Arbeitsumfanges ein überregionaler Zusammenschluß gerechtfertigt erscheint.

(2) Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Ziffern 2, 4, 6, 7 und 9 gilt entsprechend.

§ 9 Förderung von Maßnahmen

Das Land kann nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes Einrichtungen, die nicht nach diesem Gesetz zu fördern sind, für bestimmte Weiterbildungsmaßnahmen und Vorhaben, die im öffentlichen Interesse liegen, Zuwendungen gewähren.

§ 10 Prüfung durch die Bewilligungsbehörden

Die Verwendung der vom Land gewährten Zuwendungen unterliegt der Prüfung durch die Bewilligungsbehörden. Die Bestimmungen der baden-württembergischen Haushaltsordnung bleiben unberührt.

3. Abschnitt Förderung öffentlicher Bibliotheken

§ 11 Förderung von Einrichtungen

(1) Die laufenden Aufwendungen kommunaler Bibliotheken sind durch die Leistungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs abgegolten.

(2) Für eine Übergangszeit von fünf Jahren ab 1. Januar 1980 werden die Errichtung und der Ausbau kommunaler Bibliotheken nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes durch das Land gefördert.

(3) Die Förderung kirchlicher Bibliotheken erfolgt im Wege von Pauschalzuweisungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes.

§ 12 Staatliche Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen

(1) Die staatlichen Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen beraten und unterstützen die Träger öffentlicher Bibliotheken beim Aufbau normengerechter Bibliotheken und bei der Entwicklung leistungsfähiger Bibliothekssysteme.

(2) Sie beraten die zuständigen staatlichen Behörden in Fragen des öffentlichen Bibliothekswesens und wirken bei der bibliothekarischen Planung mit.

4. Abschnitt Kooperationsgremien

§ 13 Landeskuratorium für Weiterbildung

(1) Es wird ein Landeskuratorium gebildet. Seine Aufgabe ist es, die Landesregierung durch Vorschläge, Empfehlungen und Gutachten auf dem Gebiet der Weiterbildung zu beraten und im Interesse der Gesamtentwicklung zur Koordinierung und Kooperation der Weiterbildungseinrichtungen untereinander beizutragen. Das Landeskuratorium soll dabei insbesondere die enge Zusammenarbeit der Weiterbildungseinrichtungen mit den Schulen und Hochschulen, der Landeszentrale für politische Bildung, den Rundfunk- und Fernsehanstalten, dem Landesausschuß für Berufsbildung, dem Landesjugendring, der Landeskulturstelle des Bundes der Vertriebenen, dem Landesfrauenrat und dem Landesfamilienbeirat fördern.

(2) Das Landeskuratorium besteht aus:

einem Vertreter des Städtetags Baden-Württemberg,
einem Vertreter des Landkreistags Baden-Württemberg,
einem Vertreter des Gemeindetags Baden-Württemberg,
drei Vertretern des Volkshochschulverbands,
einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft für evangelische Erwachsenenbildung,
einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenenbildung,
einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft ländliche Erwachsenenbildung,
einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Bauernverbände,
einem Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Landesverband Baden-Württemberg,
einem Vertreter der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Baden-Württemberg,
einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern,
einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern,
einem Vertreter des Landesverbandes der baden-württembergischen Industrie,
einem Vertreter der Landesvereinigung baden-württembergischer Arbeitgeberverbände e. V.,
einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg für Fortbildung in Technik und Wirtschaft (RKW, Refa, VDI),
einem Vertreter der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien,
zwei Vertretern des Landesverbandes Baden-Württemberg im Deutschen Bibliotheksverband e. V.,
einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der kirchlichen Büchereifachstellen,
drei weiteren sachverständigen Persönlichkeiten.

(3) Die Organisationen haben ein Benennungsrecht für ihre Vertreter und deren ständige Stellvertreter; die Berufung, auch der sachverständigen Persönlichkeiten, erfolgt durch den Minister für Kultus und Sport im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien für die Dauer von höchstens drei Jahren. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder können nach Anhörung des Benennungsberechtigten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Ministerium für Kultus und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt wird.

(4) Die Vertreter der beteiligten Ministerien, des Landesgewerbeamtes, des Landesarbeitsamtes sowie der Vorsitzende des Landesausschusses für Berufsbildung können mit beratender Stimme an den

Sitzungen des Landeskuratoriums teilnehmen. Zur Förderung der engen Zusammenarbeit, insbesondere mit den in Absatz 1 genannten Institutionen, kann das Ministerium für Kultus und Sport im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und dem Landeskuratorium weitere Mitglieder ohne Stimmrecht berufen

(5) Das Landeskuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Landeskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Ministeriums für Kultus und Sport im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien bedarf. Die Geschäftsordnung kann die Bildung von Ausschüssen vorsehen und bestimmen, daß ihnen nicht nur Mitglieder des Landeskuratoriums angehören dürfen. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt für die Mitglieder von Ausschüssen entsprechend.

(6) Das Land richtet beim Ministerium für Kultus und Sport für das Landeskuratorium eine Geschäftsstelle ein.

§ 14 Kreiskuratorium für Weiterbildung

Die innerhalb der Stadt- und Landkreise tätigen Einrichtungen der Weiterbildung sollen Kreiskuratorien errichten. Die Stadt- und Landkreise sollen die Errichtung einleiten. Aufgabe der Kreiskuratorien ist es, im Zusammenwirken mit den Arbeitsgemeinschaften für berufliche Fortbildung insbesondere die Aufgaben der einzelnen Trägerorganisationen und Einrichtungen der Weiterbildung im gemeinsamen Wirkungsbereich so abzugrenzen, daß sachlich nicht gerechtfertigte Doppelangebote vermieden werden, auf eine Zusammenarbeit bei der Planung und Durchführung von Bildungsvorhaben hinzuwirken und für eine möglichst einheitliche und umfassende Information über alle Bildungsprogramme zu sorgen. § 13 Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.

5. Abschnitt Sonstige Vorschriften

§ 15 Personalverbund

(1) Angehörige des öffentlichen Dienstes können unter Fortfall der Dienstbezüge zum Dienst bei förderungswürdigen Einrichtungen oder Landesorganisationen im Sinne dieses Gesetzes als hauptberufliche Mitarbeiter beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll insgesamt 15 Jahre nicht überschreiten; sie kann ausnahmsweise über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden.

(2) Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nebenamtlich als ständige Mitarbeiter bei förderungswürdigen Einrichtungen oder Landesorganisationen im Sinne dieses Gesetzes tätig sind, sollen in angemessenem Umfang zur Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen mit Dienstbezügen beurlaubt werden.

(3) Die Nebenbeschäftigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes bei einer Einrichtung oder Landesorganisation im Sinne dieses Gesetzes ist zu genehmigen, wenn sie den dienstlichen Interessen der Haupttätigkeit nicht zuwiderläuft.

§ 16 Zertifikate

Die von Einrichtungen der Weiterbildung erteilten Zertifikate können staatlich anerkannt werden. Andere Vorschriften, die die Durchführung oder Anerkennung von Prüfungen regeln, bleiben unberührt.

§ 17 Ermächtigungen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln

- 1 die nähere Abgrenzung von Weiterbildungsmaßnahmen nach § 1 Abs. 2.
- 2 die näheren Voraussetzungen und das Verfahren der Zuschußgewährung nach § 2 Abs. 2, §§ 5, 6, 7, 8, 9.
- 3 die Berechnungsgrundlagen für die Personalkostenzuschüsse nach § 6. Insbesondere die zu den Personalkosten zählenden Ausgaben und den Stellenschlüssel,
- 4 die Bildung von Kreiskuratorien für Weiterbildung und von Arbeitsgemeinschaften für berufliche Fortbildung nach § 14, insbesondere ihre Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Geschäftsordnung sowie die Erstattung der durch die Geschäftsführung notwendigen Auslagen.

(2) Die Rechtsverordnung ergeht nach Anhörung des Landeskuratoriums für Weiterbildung, des Landesausschusses für berufliche Bildung der kommunalen Landesverbände.

(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund von Absatz 1 ergangenen Rechtsverordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften werden von den beteiligten Ministerien gemeinsam erlassen.

§ 18 Übergangsvorschriften

(1) Die in § 2 Abs. 1 vorgesehene Förderung nach gleichen Grundsätzen wird stufenweise ab 1. Januar 1979 verwirklicht.

(2) Dadurch darf die Förderung der schon bisher nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans bezuschußten Einrichtungen nicht beeinträchtigt werden. Diese Förderung erlischt, wenn die Einrichtungen die Voraussetzungen nach § 5 nicht innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes erfüllen.

§ 19 *) Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 16 Dezember 1975 (GBl. S.8531)

Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (Vom 19. Dezember 1978 GesBl. 1979 S. 66 i. d. F. vom 27. April 1984 GesBl. S. 281,287)

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Abgrenzung von Weiterbildungsmaßnahmen

§ 1

2. Abschnitt

Das Verfahren der Zuschußgewährung

§ 2 Allgemeine Bewilligungsgrundsätze .

§ 3 Zuständigkeit

3. Abschnitt

Die Voraussetzungen der Zuschußgewährung

§ 4 Einrichtungen der Weiterbildung

§ 5 Spezialisierung der Einrichtungen

§ 6 Allgemeine Zugänglichkeit

§ 7 Kostenbeteiligung der Teilnehmer

§ 8 Kooperation der Weiterbildungseinrichtungen

§ 9 Offenlegung der Arbeitsinhalte

§ 10 Qualifikation des Leiters einer Einrichtung

§ 11 Umfang des Weiterbildungsangebots

§ 12 Bildungsstätten mit Heim

§ 13 Nachweis der Leistungsfähigkeit

4. Abschnitt

Zuwendungen zu den Personalkosten

§ 14 Bemessung der Personalkostenzuschüsse

§ 15 Vergütung des Personals

5. Abschnitt

Sonstige Zuwendungen

§ 16 Beispiele sonstiger Zuwendungen

§ 17 Fortbildung der Fachkräfte

§ 18 Zuwendungen an Heimbildungsstätten

6. Abschnitt

Förderung der Landesorganisationen

§ 19

7. Abschnitt

Förderung der Kreiskuratorien für Weiterbildung

§ 20

8. Abschnitt

§ 21 Inkrafttreten

Auf Grund von § 22 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens vom 16. Dezember 1975 (GBl S. 853) wird nach Anhörung des Landeskuratoriums für Weiterbildung, des Landesausschusses für berufliche Bildung und der kommunalen Landesverbände verordnet:

1. Abschnitt

Abgrenzung von Weiterbildungsmaßnahmen (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes)

§ 1

(1) Veranstaltungen können gefördert werden, wenn sie den im Gesetz festgelegten Zielsetzungen der Weiterbildung gerecht werden.

Fachgebiete förderungsfähiger Bildungsveranstaltungen sind insbesondere:

Geschichte, Gesellschaft, Politik, Recht, Pädagogik, Psychologie, Anthropologie, Philosophie, Theologie, Literatur, Kunst, Musik, Medien und Kommunikation, Mathematik, Naturwissenschaften, Technik, Heimat und Länderkunde, Deutsche Ostkunde und Osteuropakunde, Deutsch und Fremdsprachen, Musisches Arbeiten, Gesundheits- und Körperpflege, Wirtschaft (Volks- und Betriebswirtschaft), Verwaltung, Organisation, Haushaltsführung, Hauswirtschaft, Statistik, Datenverarbeitung, Umweltschutz

(2) Keine förderungsfähigen Maßnahmen sind insbesondere:

Autopannen-, Erste-Hilfe- und Führerscheinkurse, Sportkurse außer Gymnastik, gesellige Veranstaltungen, Nachhilfestunden, Besuche von Film-, Konzert- und Theaterveranstaltungen, soweit diese nicht in den Zusammenhang einer intensiven Bildungsveranstaltung gehören, Veranstaltungen, die gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Charakter haben, mehrtägige Studienreisen sowie Studienfahrten ohne Übernachtung, wenn die einfache Entfernung mehr als 300 km beträgt oder eine fachkundige Leitung fehlt.

2. Abschnitt

Das Verfahren der Zuschußgewährung (§ 2 Abs. 2, §§ 5 bis 9 des Gesetzes)

§ 2 Allgemeine Bewilligungsgrundsätze

Bei allen Zuwendungen nach dem Gesetz sind die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen nach § 44 LHO und die Vorläufigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 26 und 44 der LHO samt Anlagen (GABl 1977, S. 1109) zu beachten.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Zuständige Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidien. Für Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft mit Ausnahme der beruflichen Umschulung ist das Landesgewerbeamt die zuständige Bewilligungsbehörde.

(2) Die Einrichtungen reichen ihre Zuschußanträge in dreifacher Fertigung über ihre Landesorganisationen bei den Bewilligungsbehörden ein. Die Landesorganisationen nehmen zu den

Anträgen Stellung. Überregionale Einrichtungen und Organisationen reichen ihre Anträge unmittelbar bei den zuständigen Ministerien ein.

3. Abschnitt

Die Voraussetzungen der Zuschußgewährung (§ 2, §§ 5 bis 8 des Gesetzes)

§ 4 Einrichtungen der Weiterbildung

(1) Einrichtungen der Weiterbildung führen ihre Veranstaltungen im Bereich einer Gemeinde oder eines Kreises (örtliche Einrichtungen) oder darüber hinaus (überörtliche Einrichtungen) durch.

(2) Keine Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne des Gesetzes sind insbesondere: Sportvereine und Sportverbände, Einrichtungen der Jugend und Sozialhilfe, verwaltungs und betriebsinterne Fortbildungseinrichtungen, Einrichtungen der Kunst- und Musikpflege, Einrichtungen der Brauchtums und Heimatpflege, Massenmedien, Einrichtungen, die überwiegend der Unterhaltung dienen, Abendgymnasien, Abendrealschulen und Kollegs, Schulen und Hochschulen, Einrichtungen, die auf kommerzieller Grundlage arbeiten, der Gewinnerzielung dienen oder sonst gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen betrieben werden, private Fernlehr-Institute und Einrichtungen, die nur auf Spezialgebieten tätig sind.

§ 5 Spezialisierung der Einrichtungen

Eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes unzulässige Spezialisierung liegt nicht vor, wenn sich eine Einrichtung mit ihrem Angebot auf die allgemeine Weiterbildung oder die politische Bildung oder die berufliche Weiterbildung beschränkt. Die Einrichtung muß jedoch über ein breitgefächertes Weiterbildungsangebot aus mehreren Fachgebieten verfügen und darf ihr Bildungsangebot nicht auf einen bestimmten Einzelberuf beschränken.

§ 6 Allgemeine Zugänglichkeit

(1) Eine generelle Beschränkung im Zugang auf bestimmte Personengruppen ist unzulässig. Gelegentliche Veranstaltungen, die nur für bestimmte Personenkreise zugänglich sind, sind jedoch nicht ausgeschlossen. Ebenso bleibt das Recht zur Durchführung von Veranstaltungen, die auf bestimmten Bildungsvoraussetzungen und Vorkenntnissen aufbauen, unberührt.

(2) Die Programme der Weiterbildungseinrichtungen müssen so veröffentlicht werden, daß grundsätzlich jedermann Gelegenheit erhält, von ihnen Kenntnis zu nehmen. Dies geschieht in der Regel durch Druck und öffentliche Auslegung. Die Bekanntgabe in internen Publikationsorganen sowie durch Aushang in organisationseigenen Räumen ist nicht ausreichend. Als ordnungsgemäße Veröffentlichung gilt jedoch die Darstellung einer Einrichtung sowie der Grundzüge ihres Bildungsangebots (Themenbereiche, Veranstaltungsformen, Arbeitsschwerpunkte) in dem Weiterbildungsverzeichnis des zuständigen Kreiskuratoriums für Weiterbildung oder der zuständigen Arbeitsgemeinschaft für berufliche Fortbildung sowie eines anderen geeigneten Kooperationsgremiums im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes, wenn dieses Verzeichnis gedruckt und öffentlich ausgelegt ist.

§ 7 Kostenbeteiligung der Teilnehmer

Die Teilnehmer der Weiterbildungsveranstaltungen beteiligen sich durch Teilnehmergebühren an den Kosten der Einrichtung. Hierdurch muß ein angemessener Anteil an den durch die förderungsfähigen Veranstaltungen insgesamt entstandenen Kosten gedeckt werden.

§ 8 Kooperation der Weiterbildungseinrichtungen

(1) Die Kooperation der Weiterbildungseinrichtungen auf Kreisebene erfolgt in den Kreiskuratorien für Weiterbildung beziehungsweise den Arbeitsgemeinschaften für berufliche Fortbildung. Einrichtungen, die im Gebiet mehrerer Stadt oder Landkreise tätig sind, arbeiten in den Kreiskuratorien beziehungsweise den Arbeitsgemeinschaften für berufliche Fortbildung derjenigen Kreise mit, in denen sie ihren Sitz haben, beziehungsweise in denen sie ständige Außenstellen unterhalten.

(2) Andere geeignete Kooperationsgremien im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5, des Gesetzes sind Vereinigungen, in denen Einrichtungen zusammenarbeiten, die einen über den Bereich des jeweiligen Kreises hinausgehenden Einzugsbereich haben.

§ 9 Offenlegung der Arbeitsinhalte

Die Offenlegung der Arbeitsinhalte, der Arbeitsergebnisse, der Finanzierung und der Angaben über Art und Zahl der Teilnehmer sowie des Personals (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes) erfolgt aufgrund der von den zuständigen Ministerien festgelegten Erhebungsbogen und Verwendungsnachweise

§ 10 Qualifikation des Leiters einer Einrichtung.

Für den Leiter einer Weiterbildungseinrichtung ist in der Regel das abgeschlossene Hochschulstudium Voraussetzung für die Einstellung, wobei keiner wissenschaftlichen Disziplin besondere Priorität einzuräumen ist. Das Studium soll durch ein erziehungswissenschaftliches Zusatzstudium mit dem Schwerpunkt Erwachsenenbildung ergänzt werden. Daneben können Personen als Leiter bestellt werden, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen in der Lage sind, die Aufgaben des Leiters einer Weiterbildungseinrichtung wahrzunehmen.

§ 11 Umfang des Weiterbildungsangebots

(1) Diese Einrichtung muß mindestens 20 Wochen im Kalenderjahr arbeiten und ihr Angebot an Unterrichtseinheiten zumindest zur Hälfte in Form von intensiven, langfristigen Veranstaltungen erbringen. Darunter sind zusammenhängende Bildungsveranstaltungen zu verstehen, die eine Mindestdauer von sechs Unterrichtseinheiten (eine Unterrichtseinheit = 45 Minuten) aufweisen. Die Belegungszahl soll pro Veranstaltung zehn Personen nicht unterschreiten.

(2) Eine örtliche Einrichtung muß im Kalenderjahr mindestens 500 Unterrichtseinheiten erbringen. Veranstaltungen, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, wie interne Tagungen und Schulungen, werden nicht mitgerechnet. Dagegen können solche Veranstaltungen angerechnet werden, die gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes von der Förderung ausgenommen sind.

(3) Bei Einrichtungen, die Veranstaltungen im Gebiet mehrerer Stadt- oder Landkreise durchführen, ist das Mindestangebot von 500 Unterrichtseinheiten mit der Zahl der Kreise zu vervielfachen, auf die sich das Weiterbildungsangebot erstreckt.

(4) In Härtefällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von dieser Mindestleistung zulassen.

§ 12 Bildungsstätten mit Heim

Eine Bildungsstätte mit Heim muß im Kalenderjahr ein Weiterbildungsangebot von mindestens 1500 Teilnehmertagen erbringen (Teilnehmertage = Veranstaltungstage multipliziert mit der Zahl der Teilnehmer). Veranstaltungen, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, wie interne Tagungen und Schulungen, werden dabei nicht mitgerechnet. Dagegen können solche Veranstaltungen angerechnet werden, die gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes von der Förderung ausgenommen sind.

§ 13 Nachweis der Leistungsfähigkeit

Ein angemessener Zeitraum im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes -beträgt in der Regel zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr.

4. Abschnitt

Zuwendungen zu den Personalkosten (§ 6 des Gesetzes)

§ 14 Bemessung der Personalkostenzuschüsse

(1) Die Zuwendungen zu den Kosten für die haupt und nebenberuflichen Leiter, Fach-, Verwaltungs- und leitenden Wirtschaftskräfte werden auf Grund der geleisteten Unterrichtseinheiten beziehungsweise Teilnehmertage im Jahr vor dem laufenden Rechnungsjahr festgesetzt. Kurse und Einzelveranstaltungen

werden dabei gleich bewertet. Gezählt werden die Unterrichtseinheiten beziehungsweise Teilnehmertage der Veranstaltungen, die inhaltlich den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 1 dieser Verordnung entsprechen und eine erfolgreiche Weiterbildung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes erwarten lassen.

(2) Veranstaltungen, die gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes von der Förderung ausgeschlossen sind, werden nicht berücksichtigt. Bei Veranstaltungen, die teilweise auch Themen aus dem Bereich der nichtförderungsfähigen Weiterbildung behandeln, werden nur die Unterrichtseinheiten beziehungsweise Teilnehmertage gezählt, die inhaltlich den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 1 dieser Verordnung entsprechen. Veranstaltungen, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, wie interne Tagungen und Schulungen, werden nicht mitgerechnet.

(3) Je Lehrveranstaltung mit einer Dauer von circa 90 Minuten laut Ankündigung können in der Regel zwei Unterrichtseinheiten anerkannt werden. Je Lehrveranstaltung mit einer Dauer von vier Unterrichtseinheiten oder drei Zeitstunden beziehungsweise bis zu einem halben Tag können in der Regel vier Unterrichtseinheiten anerkannt werden. Je Lehrveranstaltung mit ganztägiger Dauer können in der Regel acht Unterrichtseinheiten anerkannt werden.

§ 15 Vergütung des Personals

(1) Die Eingruppierung und Vergütung der haupt und nebenberuflichen Leiter und Mitarbeiter darf die für das Land geltenden tarifrechtlichen Regelungen nicht übersteigen.

(2) Für nebenberufliche Lehrkräfte können Entschädigungen bis zum Höchstbetrag der Vergütungssätze für den stundenweisen Unterricht an Gymnasien und berufsbildenden Schulen gezahlt werden. Im übrigen finden die Landesrichtlinien über die Vergütung von Unterricht in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

5. Abschnitt

Sonstige Zuwendungen (§ 7 des Gesetzes)

§ 16 Beispiele sonstiger Zuwendungen

Sonstige Zuwendungen können insbesondere gewährt werden für

1. die Fortbildung der Fachkräfte:
2. den Betrieb eines Internats beziehungsweise für unter internatsmäßigen Bedingungen durchgeführte Veranstaltungen:
3. den Ausbau der Weiterbildung in strukturschwachen Gebieten:
4. die Durchführung von Modellvorhaben, sofern die dabei gewonnenen Ergebnisse offengelegt werden.

§ 17 Fortbildung der Fachkräfte

(1) Als Fortbildungsveranstaltungen werden solche Maßnahmen anerkannt, die den Teilnehmern eine Weiterbildung für ihren Tätigkeitsbereich innerhalb der jeweiligen Einrichtung ermöglichen. Die Zuwendungen beschränken sich auf Teilnehmer, die an anerkannten Bildungseinrichtungen in Baden-Württemberg tätig sind.

(2) Bei Reisen außerhalb des Landes Baden-Württemberg ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen, daß die Bewilligungsbehörde vor Beginn der Veranstaltung eine entsprechende Zusage abgegeben hat. Bei Auslandsreisen ist eine vorherige Zusage des zuständigen Ministeriums erforderlich.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 18 Zuwendungen an Heimbildungsstätten

Zuwendungen zum Betrieb einer Heimbildungsstätte können für Bildungsveranstaltungen gewährt werden, die in pädagogischer Verantwortung durchgeführt werden und einen festgelegten Arbeitsplan sowie einen gleich bleibenden Teilnehmerkreis aufweisen.

6. Abschnitt

Förderung der Landesorganisationen (§ 8 des Gesetzes)

§ 19

Landesorganisationen, deren angeschlossene Einrichtungen mindestens 20 000 Unterrichtseinheiten im Jahr nachweisen, können Zuwendungen nach Maßgabe der nachgewiesenen Unterrichtseinheiten im Kalenderjahr vor dem laufenden Rechnungsjahr.

7. Abschnitt

Förderung der Kreiskuratorien für Weiterbildung (§ 19 des Gesetzes)

§ 20

Die Kreiskuratorien für Weiterbildung sowie die Arbeitsgemeinschaften für berufliche Fortbildung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 19 des Gesetzes Zuwendungen erhalten. Die Zuwendungen werden insbesondere gewährt für

1. die Herstellungskosten für den gemeinsamen Veranstaltungskalender beziehungsweise das gemeinsame Weiterbildungsverzeichnis;
2. die der Geschäftsstelle des Kreiskuratoriums beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft für berufliche Fortbildung entstehenden Verwaltungskosten, einschließlich der dem Geschäftsführer des Kuratoriums beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft gezahlten Aufwandsentschädigung.

8. Abschnitt

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft.